

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/130-Pr/1c/95

XIX. GP.-NR

1151/AB

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

1995-07-18

zu

1178/15

Wien, 18. Juli 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1178/J-NR/1995, betreffend Inverkehrbringung gentechnisch veränderter, herbizidresistenter Nutzpflanzen, die die Abgeordneten VOGGENHUBER, Freundinnen und Freunde 24. Mai 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist festzustellen, daß die gegenständliche Anfrage Anträge zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten, herbizidresistenten Nutzpflanzen betrifft, die nicht in Österreich, sondern in anderen Mitgliedsstaaten der EU zum Inverkehrbringen angemeldet wurden.

Grundsätzlich ist beim Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in der EU nach dem im Teil C der Richtlinie 90/220/EWG (Freisetzungsrichtlinie) vorgesehenen Verfahren vorzugehen. Danach ist der Antrag auf Inverkehrbringen zunächst bei der zuständigen Behörde jenes Mitgliedsstaates zu stellen, in dem das GVO-enthaltende Produkt zuerst in Verkehr gebracht werden soll. Nach der Prüfung durch die Behörde dieses Mitgliedsstaates auf die Erfüllung der Zulassungserfordernisse nach der Richtlinie und im Fall einer vorläufigen positiven Entscheidung, werden die Antragsunterlagen im Wege der

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien  
Tel. 0222/53120-0

- 2 -

*Kommission an die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedsstaaten weitergeleitet.*

*Die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten können binnen 60 Tagen gegen den Antrag Einspruch erheben, wobei dafür eine Begründung angegeben werden muß (Art. 13.3. Freisetzungsrichtlinie). Falls zumindest ein Mitgliedsstaat Einspruch erhebt, und dieser nicht innerhalb der 60-Tagefrist abgeklärt werden kann, wird ein Abstimmungsverfahren nach Art. 21 der Richtlinie 90/220/EWG eingeleitet, bei dem mit qualifizierter Mehrheit der gewogenen Stimmen der Kommission eine Entscheidung zur Vorlage an den Rat empfohlen wird.*

*Der Genehmigung des Inverkehrbringens durch die österreichischen Behörden stehen Genehmigungen zum Inverkehrbringen gleich, die von Behörden anderer EWR-Staaten nach der EG-Richtlinie 90/220/EWG erteilt worden sind (§ 54 Abs. 4 GTG).*

*Das österreichische Gentechnikgesetz, BGBI. Nr. 510/1994, enthält im III. Abschnitt, Teil B, §§ 54 ff, Regelungen über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus GVO bestehen oder solche enthalten. Gemäß § 100 leg.cit. liegt die Behördenzuständigkeit hiefür beim Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz, welcher auch die näheren Bestimmungen hierüber sowie über Inhalt, Umfang und Form der Unterlagen gemäß § 55 Abs. 2 erlassen kann.*

*An Grundlagen für den österreichischen Entwurf eines Gentechnikgesetzes enthält die Regierungsvorlage in ihren Erläuterungen unter anderem die Ergebnisse und politischen Forderungen im Rahmen der parlamentarischen Enquete-Kommission zum Thema "Technikfolgenbewertung am Beispiel der Gentechnik", welche im vorliegenden und inzwischen beschlossenen Gesetzesentwurf*

- 3 -

(BGBI. Nr. 510/1994) ebenso berücksichtigt sind, wie die Ergebnisse von Beratungen der Arbeitsgruppe Gentechnik im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, sowie die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen.

Das Gentechnikgesetz orientiert sich - soweit es das Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen, deren Freisetzung und das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse regelt - weitestgehend an EU-Richtlinien und ist EU-konform.

Im übrigen wird auf die in den Erläuterungen angeführten Anforderungen an eine gesetzliche Regelung der Gentechnik verwiesen, wobei das zentrale Anliegen des Gesetzes, nämlich den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen und die Entwicklung der Gentechnik in Österreich zu fördern, nicht aus dem Auge verloren werden sollte.

Der Bericht der Enquete-Kommission hat grundsätzlich empfehlenden Charakter. Die Tätigkeit der Enquete-Kommission war getragen von dem Bewußtsein, daß die Notwendigkeit einer der Gesetzgebung nachfolgenden Beschäftigung mit rechtlichen und verwaltungsmäßigen Konsequenzen besteht und sich auch das Parlament weiterhin mit problemorientierter Technikfolgenabschätzung befassen solle. Die Diskussion hierüber wird sich an der gesellschaftspolitischen Relevanz sowie an Anwendungs- und Marktpotentialen zu orientieren haben.

1. Ist Ihnen bekannt, daß im Zeitraum März/April/Mai 1995 im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/220/EWG zwei Anträge der EU-Kommission zur Inverkehrbringung gentechnisch veränderter, herbizidresistenter Nutzpflanzen (Mais, Ra-

- 4 -

**dicchio) an die zuständige österreichische Behörde zur Stellungnahme bzw. zum Vorbringen begründeter Einwände übermittelt wurden? Stimmt es, daß Ihr Ressort im Rahmen der Erarbeitung einer nationalen Position bezüglich der Inverkehrbringung solcher herbizidresistenter GV-Pflanzen zur Stellungnahme und Mitwirkung aufgefordert wurde?**

**Antwort:**

Die in der Anfrage erwähnten Unterlagen zu Anträgen auf Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen wurden nach dem in der Richtlinie 90/220/EWG vorgesehenen Verfahren den österreichischen Behörden im Wege der EU-Kommission übermittelt. Die Zusammenfassung der Antragsunterlagen wurde hier durch das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, das in Österreich zuständige Behörde für Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen ist (§ 58 und § 100 Z 2 GTG), unter anderem auch an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stellungnahme weitergeleitet. Die ho. Stellungnahmen wurden in der Folge an das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz zur Erarbeitung der akkordierten, österreichischen Stellungnahme übermittelt.

**2. Stehen diese Inverkehrbringungsanträge bzw. Teile dieser Anträge dem Parlament und der Öffentlichkeit zur Verfügung? Welche Informationen haben Sie über die Beschreibung des GVO, den Anmelder (Name und Anschrift), den Zweck der Freisetzung bzw. Inverkehrsbringung, die Verfahren und Pläne zur Überwachung des GVO, Notfallmaßnahmen und über jene Teile der Anträge, die eine Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere pathogene und ökologisch störende Wirkungen, ermöglichen?**

- 5 -

Antwort:

Den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten werden von der EU-Kommission jeweils Zusammenfassungen der Unterlagen von Anträgen auf Inverkehrbringen zur Stellungnahme übersandt. Seit Anfang 1995 wurden den österreichischen Behörden im Wege der EU-Kommission auch Unterlagen zu Anträgen auf Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen übersandt. Diese Unterlagen enthalten Informationen, die nach übereinstimmender Ansicht des Rates und der Kommission der EU für den Gebrauch der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten und ihrer Beratungsstrukturen (Experten) bestimmt sind. Bei in Österreich gestellten Anträgen auf Inverkehrbringen dürfen die im § 105 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes, genannten Daten keinesfalls als vertraulich anerkannt werden.

**3. Stehen die bezüglich dieser Anfrage erfolgten Stellungnahmen bzw. begründeten Einwände Ihres Ressorts im Rahmen der Beurteilung dieser GV-Pflanzen dem Parlament und der Öffentlichkeit zur Verfügung? Würden Sie diese Stellungnahmen den Parlamentsklubs zusenden lassen? Wenn nein, warum nicht?**

Antwort:

Die Stellungnahmen der österreichischen Behörden zu Notifikationen nach Teil C der Richtlinie 90/220/EWG über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, und die Stellungnahmen der mitbefaßten Ressorts hiezu bilden einen Teil des vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz durchzuführenden Verwaltungsverfahrens. Die Entscheidung über das Ausmaß der Informationspflicht obliegt in Bezug auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus GVO bestehen oder solche enthalten, der gemäß

- 6 -

*§ 100 Z. 2 GTG zuständigen Behörde (BMGK), wobei auf § 105 des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994, Bedacht zu nehmen sein wird.*

*Die Berichtspflicht gegenüber dem Nationalrat ist im Wege der - erstmals 1998 - zu erstellenden zusammenfassenden Darstellung der Gentechnikkommission auf der Grundlage der ihr von allen ständigen wissenschaftlichen Ausschüssen übermittelten Berichte zu erfüllen (§ 99 Abs. 5 in Verbindung mit § 93 GTG). Die zusammenfassende in dreijährigen Abständen zu erstellende Darstellung hat auch Angaben über die in Österreich erfolgten Freisetzungen von GVO und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen gemäß III. Abschnitt des Gentechnikgesetzes, zu enthalten.*

**4. Welche inhaltliche Position hat Ihr Ressort zur Inverkehrbringung von herbizidresistenten GV-Pflanzen bisher und bezüglich der beiden vorliegenden Anträge eingenommen?**

**Antwort:**

*Bei Anträgen auf Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten, herbizidresistenten Pflanzen, wie auch allgemein bei der Einstufung von gentechnisch veränderten Organismen, muß eine gesonderte Beurteilung von Fall zu Fall erfolgen. Nur dadurch kann den Gegebenheiten im konkreten Fall, je nach Organismus und der Art der gentechnischen Veränderung, Rechnung getragen werden.*

**5. Können Sie gewährleisten, daß die Vorgangsweise und die Ergebnisse dieser Stellungnahmen nicht im Widerspruch zu den einstimmig beschlossenen Empfehlungen der parlamentarischen Enquete-Kommission betreffend "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie" stehen?**

- 7 -

Antwort:

*In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird ausdrücklich festgehalten:*

*"Die Diskussionsergebnisse und politischen Forderungen im Rahmen der parlamentarischen Enquetekomission zum Thema Technikfolgenbewertung am Beispiel der Gentechnik wurden im Entwurf der Regierungsvorlage des GTG ebenso berücksichtigt, wie die Ergebnisse der Beratungen von Arbeitsgruppen im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen." (Erläuterungen zur Regierungsvorlage des GTG Art. I. Z 3. lit. c.).*

*Die gesetzlichen Vorgaben werden bei der Erstellung der Stellungnahmen, wie auch beim Vollzug des Gentechnikgesetzes, soweit das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hierfür zuständige Behörde ist, genauestens beachtet.*

*Was die "einstimmig beschlossenen" Empfehlungen der parlamentarischen Enquete-Kommission betreffend "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie" angelangt, wäre folgendes festzuhalten:*

*Laut dem Bericht der parlamentarischen Enquete-Kommission (740 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) wurden lediglich die "im Empfehlungsteil fettgedruckten Textteile ... einstimmig angenommen, die restlichen Textteile halten die Meinung der Fraktionen gemäß § 98 Abs. 4 der Geschäftsordnung fest". Als Ergebnis ihrer Beratungen stellte die parlamentarische Enquete-Kommission den Antrag, der Nationalrat wolle ihren "Bericht samt Anlagen in den Bänden 1 und 2 (740 und Zu 740 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen". Daraus und aus der GeONR ergibt sich eindeutig, daß selbst aus dem Empfehlungsteil des Berichtes der parlamentarischen Enquete-Kommission*

- 8 -

*nur Teile einstimmig angenommen worden sind, und zwar nur von denjenigen Abgeordneten einstimmig angenommen worden sind, die der parlamentarischen Enquete-Kommission angehörten.*

*Der Nationalrat selbst hat (bloß) dem Antrag der parlamentarischen Enquete-Kommission "auf Kenntnisnahme des Berichtes" in einer Sitzung am 12. November 1992 einstimmig zugestimmt. Eine inhaltliche Zustimmung zu dem Bericht der parlamentarischen Enquete-Kommission durch den Nationalrat wäre auch gar nicht möglich gewesen, da der Bericht der parlamentarischen Enquete-Kommission eben auch Meinungsäußerungen der Fraktionen gemäß § 98 Abs. 4 GeONR festhält und Zusätze und Vorbehalte der Fraktionen zu einzelnen Empfehlungen wiedergibt. Inhaltlich hat sich der Nationalrat im Gegenstand nur im Zusammenhang mit der Beschußfassung über das Gentechnikgesetz befaßt und auch da nur mehrheitlich entschieden.*

**6. Welche Maßnahmen und Aktivitäten wurden von seiten Ihres Ressorts bisher gesetzt, um die Öffentlichkeit bezüglich des Vorliegens von Anträgen zur Inverkehrbringung von herbizidresistenten GV-Pflanzen zu informieren bzw. der Öffentlichkeit diesbezügliche Informationen zugänglich zu machen? Was hat Ihr Ressort bisher unternommen, um eine breitere Öffentlichkeit - im Sinne des demokratischen Prinzips des österreichischen Gentechnikgesetzes - in den Entscheidungsprozeß bezüglich der Inverkehrbringung von herbizidresistenten GV-Pflanzen einzubinden?**

**Antwort:**

*Zu dieser Frage muß darauf hingewiesen werden, daß das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei den Anträgen zum Inverkehrbringen nach der Richtlinie 90/220/EWG in anderen Mitgliedsstaaten der EU durch die Einladung zu Stellungnahmen an das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz eingebunden ist.*

- 9 -

Auch ist festzuhalten, daß der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß § 56 GTG nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses der Gentechnikkommission hinsichtlich des Verfahrens über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen in Österreich, die aus GVO bestehen oder solche enthalten, nähere Bestimmungen durch Verordnung erlassen kann. Eine solche Verordnung wurde bisher nicht erlassen.

**7. Ist Ihnen bekannt, daß die gentechnische Veränderung von Kulturpflanzen, indem diesen artfremde Resistenzgene gegen ein spezifisches (firmeneigenes) Herbizid übertragen wurde, und die folgende breite Anwendung dieser GV-Pflanzen zusammen mit dem entsprechenden dazupassenden Herbizid zu schwerwiegenden ökologischen Schäden, insbesondere zu einer Störung des Bodenlebens und zu einer eindimensionalen Beeinflussung von Fruchtfolgen führen kann? Welche Forschungen und wissenschaftlichen Projekte zur ökologischen Bewertung von herbizidresistenten GV-Pflanzen wurden bisher bzw. werden im Rahmen der Forschungsagenden in Ihrem Ressort durchgeführt?**

Antwort:

Der Einsatz von Komplementärherbiziden mit gentechnisch veränderten, herbizidresistenten Pflanzen wird seit langem auf verschiedenen Ebenen kontroversiell diskutiert. Gerade deshalb muß hierbei jeder Antrag im Einzelfall geprüft und beurteilt werden, damit die Gegebenheiten beim konkreten Antrag voll berücksichtigt werden.

Forschungsaufträge zur ökologischen Bewertung von herbizidresistenten Pflanzen wurden beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bisher nicht beantragt.

- 10 -

**8. Welche Institutionen und ExpertInnen in Ihrem Ressort bzw. im Auftrag Ihres Ressorts wurden mit der Bewertung der synergistischen und ökologischen Wirkungszusammenhänge von Herbizidresistenten zur Formulierung möglicher Einwände bezüglich der vorliegenden Inverkehrbringungsanträge beauftragt, und wurde dabei ein interdisziplinärer Ansatz verfolgt?**

**Antwort:**

Die Stellungnahmen wurden durch das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz eingeholt, wobei außer dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst noch weitere Behörden befaßt wurden. Die Stellungnahmen des ho. Ressorts ergingen aufgrund fachlicher Beurteilung nach Rücksprache mit Experten.

**9. Können Sie innerhalb Ihres Ressorts gewährleisten, daß bei der zukünftigen Vorgangsweise und Erarbeitung inhaltlicher Positionen zur Bewertung der Inverkehrbringung von GV-Pflanzen die Empfehlungen der parlamentarischen Enquete-Kommission betreffend "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie" in bezug auf Landwirtschaft und Umwelt (insbesondere die zentralen Kriterien der Sicherheit und Beachtung synergistischer Wirkungszusammenhänge, der Rückholbarkeit und der ökologischen Wirkungszusammenhänge und an die begleitende Wirkungs- und Risikoforschung) eingehalten werden?**

**Antwort:**

Ja.

**10. Ist Ihnen bekannt, daß die gentechnische Veränderung von Kulturpflanzen (in diesem Fall Mais), indem diesen ein**

- 11 -

**artfremdes Toxinen von *Bacillus turingiensis* (B.t.) übertragen wurde, und die folgende breite Anwendung dieser GV-Pflanzen zu einem Resistenzwettlauf mit den betroffenen Schädlingen führen kann, und daß in der Folge das ökologische Gleichgewicht zwischen natürlichen Nützlingen und Schadorganismen, was insbesondere für die langfristig erfolgreiche Durchführung des Biologischen Landbaus von Bedeutung ist, schwerwiegend gestört werden kann? Welche Forschungen und wissenschaftlichen Projekte zur ökologischen Bewertung der Übertragung von B.t.-Genen auf Kulturpflanzen wurden bisher bzw. werden im Rahmen der Forschungsagenden in Ihrem Ressort durchgeführt?**

**Antwort:**

Bei den Endotoxin-Proteinen aus *Bacillus thuringiensis* handelt es sich um die aktiven Wirkstoffe biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel, die bereits seit Jahren wegen ihrer besonderen ökologischen Verträglichkeit eingesetzt werden. Sie sind voll biologisch abbaubar und ihre Wirkung ist sehr spezifisch auf bestimmte Insektengruppen (z.B. Lepidopteren-Arten) begrenzt. Die Frage einer Resistenzentwicklung stellt sich bei jeder Form von Schädlingsbekämpfung, also auch bei der Anwendung der ökologisch schonenden *Bacillus thuringiensis* Präparate, wobei allerdings die Auswirkungen der unterschiedlichen Ausbringungsart mitberücksichtigt werden müssen.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurden bisher keine Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen beantragt. Soweit bekannt, laufen zur Zeit in Österreich keine Forschungsprogramme zur Frage der Genübertragung mit freigesetzten transgenen Pflanzen.

- 12 -

- 11. Ist Ihnen bekannt, daß die gentechnische Veränderung von Kulturpflanzen, indem diesen Gene gegen spezifische Herbizide und indem diesen artfremde Toxingene von *Bacillus turingiensis* (B.t.) übertragen wurden, und die folgende breite Anwendung dieser GV-Pflanzen zu anderen Nahrungsmitteln mit einer anderen Proteinzusammensetzung und mit anderen Inhaltsstoffen führt, sodaß die gesundheitliche Unbedenklichkeit solcher neuer Nahrungsmittel in Frage gestellt ist? Welche Forschungen und wissenschaftlichen Projekte zur ernährungsphysiologischen und qualitativen Bewertung von GV-Pflanzen als neue Nahrungsmittel wurden bisher bzw. werden im Rahmen der Forschungsagenden in Ihrem Ressort durchgeführt?**
- 12. Ist Ihnen bekannt, daß die gentechnische Veränderung von Kulturpflanzen, indem diesen Gene gegen spezifische Herbizide und artfremde Toxingene von *Bacillus turingiensis* (B.t.) übertragen wurden und indem diesen durch gentechnologische Veränderungen die Eigenschaft der männlichen Sterilität zur Ausdehnung der Hybridzüchtung anmanipuliert wurde, und die folgende breite Anwendung dieser GV-Pflanzen zu höheren Erträgen, zur landwirtschaftlichen Produktivitätssteigerung und zu weiterem monokulturellen Anbau in agrarisch begünstigten Gebieten führt, sodaß schwerwiegende sozioökonomisch nachteilige Folgen und somit eine soziale Unverträglichkeit zu erwarten sind? Welche Forschungen und wissenschaftlichen Projekte zur sozioökonomischen Bewertung von GV-Pflanzen wurden bisher bzw. werden im Rahmen der Forschungsagenden in Ihrem Ressort durchgeführt?**

**Antwort:**

Wenn aufgrund sachlicher Grundlagen anzunehmen ist, daß Erzeugnisse, die GVO enthalten oder aus GVO bestehen, zu einer nicht ausgleichbaren Belastung der Gesellschaft oder gesellschaft-

- 13 -

licher Gruppen führen könnten, und wenn weiters diese Belastung für die Gesellschaft aus volkswirtschaftlichen, sozialen oder sittlichen Gründen nicht annehmbar erscheint, hat die Bundesregierung gemäß § 63 GTG, auf Vorschlag des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz, das gewerbsmäßige Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse zu untersagen, deren Inverkehrbringen eine solche soziale Unverträglichkeit erwarten läßt. Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat einen solchen Vorschlag nach Anhörung der Gentechnikkommission zu erstatten, sobald absehbar ist, daß solche Erzeugnisse in Österreich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden können.

Gesundheitliche Risiken fallen unter den Sicherheitsbegriff des § 1 Z. 1 des GTG. Die zuständige Behörde (BMGK) hat das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus GVO bestehen oder solche enthalten, zu untersagen bzw. einzuschränken oder zu widerrufen, wenn nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durch das Inverkehrbringen der Erzeugnisse nachträgliche Folgen für die Sicherheit zu erwarten sind.

Die Beurteilung der Sozialverträglichkeit ist naturgemäß viel schwieriger. Zur diesbezüglichen Beurteilung der angesprochenen gentechnischen Veränderungen von Kulturpflanzen ist vor allem auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1179/J-NR/1995 durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu verweisen.

**13. Glauben Sie nicht, daß es aufgrund der zunehmenden Inverkehrbringungsanträge für GV-Pflanzen im Rahmen der EU-Richtlinie 90/220/EWG, insbesondere aber aufgrund der Inverkehrbringung herbizidresistenter GV-Pflanzen hoch an der Zeit ist, ein Prüfverfahren auf soziale Unverträglichkeit**

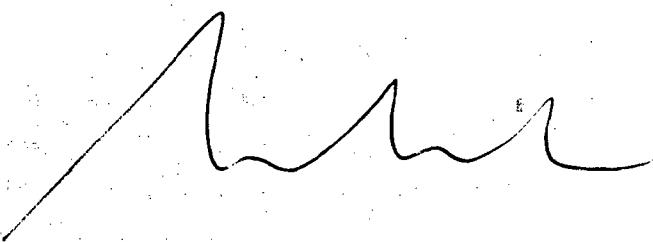
- 14 -

*nach § 63 des Österreichischen Gentechnikgesetzes fachlich vorzubereiten und in der Folge ein solches einzuleiten? Sind dabei nicht die einstimmig beschlossenen Empfehlungen der parlamentarischen Enquete-Kommission betreffend "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie" zu berücksichtigen, welche diesbezüglich folgendermaßen lauten: "Sobald die Anwendung gentechnischer Mittel und Verfahren zur Produktivitätssteigerung zur Verschärfung der Überschußproblematik beiträgt, ist sie als sozial unverträglich einzustufen"?*

Antwort:

*Hiezu wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 1181/J-NR/1995 durch die in dieser Angelegenheit federführende Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz verwiesen.*

*Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hat dem Vernehmen nach beim Institut für Technikfolgenabschätzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eine Studie zur Sozialverträglichkeit in Auftrag gegeben.*

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'W' or a similar character, is positioned in the lower right area of the page.